



S T A T U T E N

I Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Unter dem Namen Wurftaubenclub St.Moritz besteht seit dem 17. August 1962 ein Verein, im Sinne von Art. 60 ff ZGB, mit Sitz in St. Moritz.
Gerichtsstand ist das Oberengadin.
- Art. 2 Ziel und Zweck des Wurftaubenclub St.Moritz ist die:
- Förderung des Wurftaubenschiessens in St.Moritz für Gäste und Einheimische
 - Wahrung der Kameradschaft und Sportlichkeit
 - Pflege der Beziehungen zu anderen Wurftaubenclubs
 - Schaffung von Turnieren entsprechend allen Alters und Fähigkeitsstufen
 - Der Wurftaubenclub St.Moritz ist Mitglied des VSJG (Verband Schweizerischer Jagdschützen-Gesellschaften)

II Mitgliedschaft

- Art. 3 Der Wurftaubenclub St.Moritz führt folgende Mitgliedschaften:
- Beitragspflichtige Mitglieder
 - Gönner
 - Lifemember
 - Ehrenmitglieder

Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, unter Vorbehalt des Rekursrechts an die Generalversammlung.

Motive für eine Aufnahme resp. einen Ausschluss eines Mitgliedes müssen an der Generalversammlung nicht bekannt gegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- den Tod eines Mitgliedes
- durch schriftliche Austrittserklärung
- durch Ausschluss

- Art. 4 Die Clubbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgelegt und müssen bis Dezember des laufenden Jahres bezahlt werden.
Die Beiträge werden verwendet für den Unterhalt und die Erneuerung der Anlage, zur Finanzierung von Turnieren sowie zur Amortisation von Schulden.

Das Rechnungsjahr des Wurftaubenclub St.Moritz beginnt am 1. April und endet am 31. März.

III Organe

- Art. 5 Die Organe des Wurftaubenclub St.Moritz sind:
- die Generalversammlung
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- Art. 6 Oberstes Organ des Wurftaubenclub St.Moritz ist die Generalversammlung.
- Art. 7 Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich bis 1. Woche Juni statt. Ausserordentliche Generalversammlungen werden je nach Bedürfnis einberufen.
- Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand einberufen werden oder wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder verlangt wird. Wird von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Generalversammlung verlangt, hat der Vorstand diese unter Traktanden-Angabe innerhalb von sechs Wochen einzuberufen.
- Die Einladung zur ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlung hat mindestens zehn Tage vorher schriftlich an die stimmberechtigten Mitglieder zu erfolgen.
- Art. 8 Die Generalversammlung befindet über folgende Geschäfte:
- Protokollabnahme
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresbericht der Disziplinenchefs
 - Kassa- und Revisorenbericht, Entlastung des Kassiers und des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes und der Kontrollstelle
 - Budgetannahme des laufenden Geschäftsjahres
 - Festsetzung der Jahresbeiträge
 - Ernennung von Ehrenmitglieder
 - Statutenänderungen
 - Auflösung des Clubs
- Art. 9 Jede ordentliche einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig. Die Abstimmung über die ordentlichen Geschäfte entscheidet das einfache Mehr.
- Art. 10 Der Vorstand besteht aus:
- Präsident
 - Vicepräsident
 - Aktuar
 - Kassier
 - Schützenmeister
 - Anlagechef
 - Restaurateur
 - Hauswart / Materialverwalter
 - Beisitzern
 - Disziplinenchef Trap
 - Disziplinenchef Skeet
 - Disziplinenchef Jagdparcour

Für Disziplinenchef, Anlagechef, Restaurateur und Vicepräsident ist eine Doppelfunktion möglich.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.
Der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt, die übrigen konstituieren sich selbst.

- Art. 11 Dem Vorstand obliegen folgende Geschäfte:
- Einberufung der Generalversammlung
 - Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung sowie Budget
 - Veranstaltungsplan von Uebungs- und Wettschiessen
 - Aufstellung von Reglementen über Schiessbetrieb und Benützung des Wurfstandes
 - Sicherheitsvorschriften für die Anlage zu prüfen
 - Anschaffungen und Abschluss von Verträgen im Rahmen des genehmigten Budgets
 - Festsetzung der Entschädigung an Funktionäre
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitglieder

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn nebst des Vorsitzenden mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

- Art. 12 **Der Präsident** vertritt den Club nach aussen und leitet die Versammlungen. Jährlich an der Generalversammlung hat er einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit des Clubs im vergangenen Jahr abzugeben.

Der Vicepräsident ist Stellvertreter des Präsidenten.

Der Aktuar führt die Protokolle und erledigt die Korrespondenz mit dem Präsidenten.

Der Kassier führt das Kassawesen und erstellt ein Mitgliederverzeichnis sowie eine gesamthafte Inventarliste.

Der Anlagechef ist für die Wartung, den Unterhalt und die Betriebsbereitschaft der Anlage verantwortlich. Zudem erstellt er eine Inventarliste der Anlage, die zeitgerecht dem Kassier übergeben werden muss.

Der Schützenmeister ist Aufsichtsperson während des Schiessbetriebes. Durch Stellvertreter für sämtliche Disziplinen ist er dafür besorgt, dass die Sicherheitsvorschriften und Schiesszeiten eingehalten werden.

Der Hauswart ist für den Unterhalt und die Pflege des Clubhauses samt Mobiliar und Einrichtungen verantwortlich. Eine Inventarliste über das Clubhaus hat er zeitgerecht dem Kassier zu übergeben.

Der Restaurateur vertritt den Berufsstand und ist für die ordnungsgemässe Führung des Restaurants verantwortlich. Die Gewinne des Betriebes fliessen periodisch der Clubkasse zu. Zudem führt er die Standkasse und organisiert den Munitionsverkauf und Waffenverleih bei Uebungsschiessen. Das Munitions- und Waffeninventar hat er zeitgerecht dem Kassier abzugeben.

Die Beisitzer können Vorstandmitglieder bei Abwesenheit bis zur nächsten Generalversammlung vertreten.

Die Disziplinchefs Trap, Skeet und Jagdparcour sind für die einwandfreie Durchführung der entsprechenden Disziplinen verantwortlich. Jährlich haben Sie die Tätigkeiten deren Disziplinen schriftlich zusammenzufassen und dem Präsidenten Ende Saison abzugeben.

Art. 13 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren, die Mitglieder des Wurftaubenclubs sein müssen. Die Kontrollstelle wird auf zwei Jahre gewählt und ist wieder wählbar.

Art. 14 Die Kontrollstelle hat die Geschäftsführung und die Jahresrechnung für jedes Geschäftsjahr zu prüfen. Sie hat der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Ohne einen solchen Bericht kann die Generalversammlung über die Jahresrechnung keinen Beschluss fassen.

IV Wahlen

Art. 15 Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle finden jeweils an der ordentlichen Generalversammlung statt.

Art. 16 Die Abstimmungen erfolgen durch offenes Handmehr, sofern kein Mitglied der Versammlung geheime Abstimmung verlangt. Bei sämtlichen Wahlen gilt das einfache Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

V Haftung

Art. 17 Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche Haftung der Mitglieder und des Vorstandes ist ausgeschlossen.

VI Ergänzendes Recht

Art. 18 Für alle in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fälle gelten die Bestimmungen des ZGB.

VII Schlussbestimmungen

Art. 19 Ein Antrag auf Revision dieser Statuten muss dem Vorstand schriftlich und motiviert eingereicht werden. Der Vorstand erstattet hierüber Bericht und Antrag an der Generalversammlung. Die Beschlüsse können nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Wurftaubenclub St. Moritz

Statutenänderung

Antrag an die Generalversammlung vom 17. 3. 2014 zur Änderung des Art. 20 der Statuten vom 30.5.1991.

ALT

Art. 20 Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vermögen bei einer Bank in St.Moritz zinstragend anzulegen. Das gesamte Inventar des Wurftaubenclubs ist beim Jagdverein St.Moritz zu deponieren. Schiessanlage, Vermögen und Archiv verbleiben zur Verfügung eines eventuell später wieder entstehendes Clubs, dessen Ziel und Zweck gemäss den Statuten des Wurftaubenclub St.Moritz einzuhalten sind und zu eigen gemacht werden. Sollte im Zeitraum von zehn Jahren, vom Datum der Auflösung des Wurftaubenclub St.Moritz an gerechnet, ein solcher Club nicht wieder neu gegründet werden, fällt das Inventar und Kapital gesamthaft dem Jagdverein St.Moritz zu.

VIII Uebergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten sofort mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom 16. November 1972.

NEU

Art.20

Im Falle einer Auflösung des Clubs ist das Vermögen bei einer Bank in St. Moritz zinstragend anzulegen. Das gesamte Inventar **inkl. Clubhaus** des Wurftaubenclubs **soll Interessenten zum Verkauf angeboten oder entsorgt werden.**

Sollte im Zeitraum von **5 Jahren**, vom Datum der Auflösung des Wurftauben-Club-St. Moritz an gerechnet, ein solcher Club nicht wieder neu gegründet werden, **soll das Vermögen auf die verbleibenden, im Kanton Graubünden sesshaften Wurftaubenclubs, die über eine olympische- oder jagdparcours Anlage verfügen, überwiesen werden.**

VIII Übergangsbestimmungen

Die vorliegenden Statuten treten sofort mit Annahme durch die Generalversammlung in Kraft und ersetzen diejenigen vom **30. Mai 1991.**

PS: Beschlüsse über eine Statutenrevision kann nur mit 2/3 -Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst werden.

Bitte prüfen und bei Unklarheiten bitte melden.

Gruss Gregor